

VERKEHRSMITTEL VERBOTEN

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Laer
Gemarkung Laer
Flur 345
Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Laer unter dem am 13.07.78 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978



Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

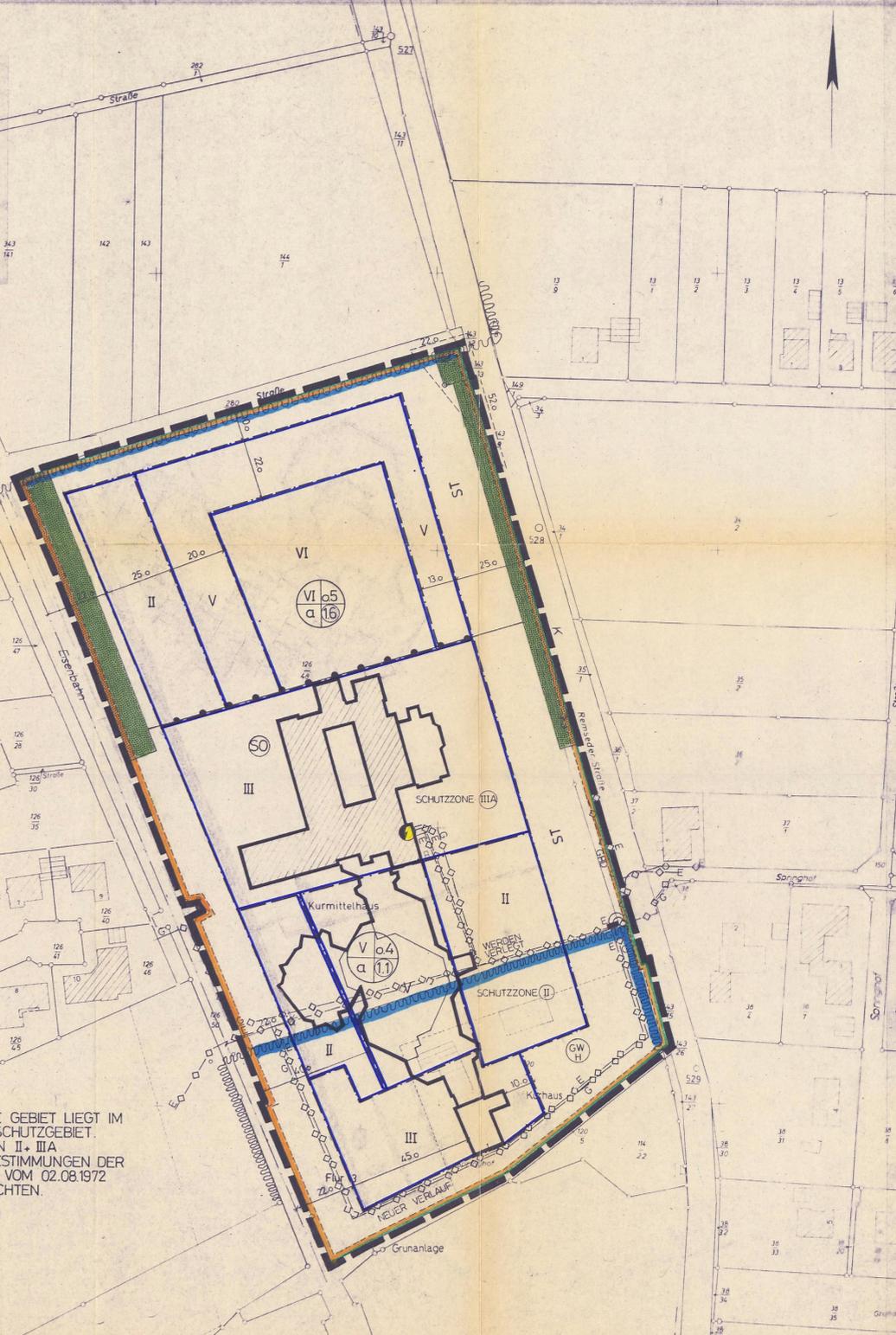
Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978

Der Gemeinde Laer unter dem am 11.12.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.12.1978



DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IM HEILQUELLENSCHUTZGEBIET. SCHUTZZONEN II + IIIA DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG VOM 02.08.1972 SIND ZU BEACHTEN.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
SO SONDERGEBIET (KURHAUS, KURMITTELHAUS)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- a ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE
UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

STRAßENBEGRENZUNGSLINE

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- E = ERDKABEL - 10 KV
G = MD-ERDGASLEITUNG
GHD = HD-ERDGASLEITUNG
STEUERKABEL
GASDRUCKREGELSCHRANK
TRAFU

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

SW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG
H=HEILQUELLENGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHÖSSZAHL
ST STELLPLÄTZE
SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0.K FERTIGER STRASSE.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE DARF BEI
II GESCH. 8,50m
III GESCH. 10,50m
V GESCH. 16,00m
VI GESCH. 20,00m

MESSEN VON 0.K ERDGESCHOSS FUSSBODEN DES KURHAUSES BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES JEWEILIGEN GEBÄUDETEILS NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN DAVON SIND SCHORNSTEINE, BE-ENTLÜFTUNGEN, ANTENNEN, FAHRSTUHLÜBERFAHRTEN UND MASCHINENHAUSER MIT DAZUGEHÖRIGEN TREPPEN BIS MAX 18,0m Ü. O.K. ERDGESCHOSS (WIE O.A.) FÜR V-GESCHOSS, BIS MAX 21,50m Ü. O.K. ERDGESCHOSS FÜR VI-GESCH.

AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.19 86 (BGBl. I S. 2153)

UND DER §§ 56,97 U 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS GVBl. S. 157)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS GVBl. S. 229) ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS GVBl. S. 323)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100 „KURMITTELHAUS“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTERHEBENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 9. Okt. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

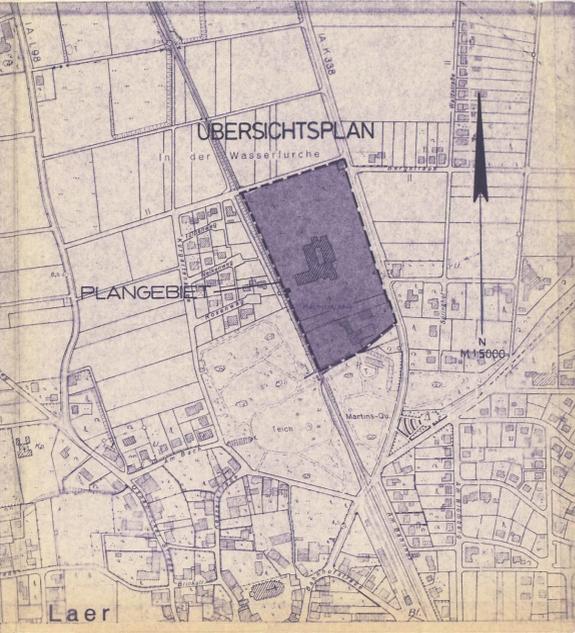
IM SO-GEBIET SIND ZULÄSSIG: IM EG-1 OG KURHAUS, KURMITTELHAUS UND KURKLINIK IM II, III, IV OG WOHNUNGEN UND APARTMENTS FÜR DEN KURBETRIEB + STATIONEN FÜR DEN KLINIKBETRIEB IM PENTHAUS-1W OG - DAUERWOHNUNGEN

IM SONDERGEBIET GILT DIE a- ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO. EINE LÄNGENAUSENDUNG DER GEBÄUDE ÜBER 50,0m IST ZULÄSSIG. GRABENSTÄNDE GEM § 7 H NBAUO SIND ZU BEACHTEN.

VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST GEM § 31 (1) BAUGB EINE AUSNAHME UM +1 VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH DABEI UM EIN UNTERGESCHOSS HANDELT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMASS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KÖSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 9. Okt. 1987 VORZULEGEN SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100 UND DIE 1.3.04. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH DER 5. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. Juli 1987 DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 100 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 13. Juli 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER DEN 9. Okt. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 8. Juli 1987 DEM ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13. Juli 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. Juli 1987 DIE 5. ÄNDERUNG DER 5. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22. Juli 1987 BIS 2. Aug. 1987 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER DEN 9. Okt. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. Sept. 1987 DEN ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 1 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. VOM 1. Sept. 1987 AN HAT JEDE BETEILIGTE DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

BAD LAER DEN 9. Okt. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 5. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BE DENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 1. Sept. 1987 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 9. Okt. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERLEGGUNG VOM 1. Okt. 1987 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEM § 11 (4) BAUGB VERURTEILT. DIE GENEHMIGUNG GEM § 9 ABS 2 BAUGB IST FERTIGGESTELLT.

Hat vorgelegen gem. § 11 BauGB
Osnabrück, 26. Okt. 1987
Landkreis Osnabrück
Der Oberbürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.12.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 25. 9. 1987
Katasteramt
Im Auftrage

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DIE 5. ÄNDERUNG GEM § 12 BAUGB AM 14. NOV. 1987 AMTSBLATT DES LAND-KREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 14. NOV. 1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 17. Dez. 1987
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 5. ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 5. ÄNDERUNG GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 22. Dez. 1988
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 5. ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER DEN 1.9. JAN. 1996
BURGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

5. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 100 „KURMITTELHAUS“ DER GEMEINDE BAD LAER LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

pb PLANUNGSBURO HÜTNER OSNABRÜCK
PLANUNGSBURO HÜTNER OSNABRÜCK
STÄDTEBAU - BEBAUUNGSPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - HORNBOURGER STR. 12 - TEL. 6502097
BEARBEITET GEÄNDERT
23.02.1997